

# Versorgung in Notzeiten

Autor(en): **Niederhauser, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **27 (1980)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366868>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Versorgung in Notzeiten

*Referat von Dr. O. Niederhauser, Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, gehalten an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes der Lebensmitteldetailisten in Solothurn (Zusammenfassung)*

## Der neue Verfassungsartikel über wirtschaftliche Landesversorgung

Am 2. März dieses Jahres haben Volk und Stände in einer eindrucklichen Abstimmungskundgebung dem ihnen vorgelegten Bundesbeschluss über einen neuen Verfassungsartikel über die wirtschaftliche Landesversorgung zugestimmt und damit die Notwendigkeit auch der wirtschaftlichen Vorbereitung für extreme Krisen- und Notzeiten klar bejaht.

## Die Gefährdung unseres Landes in bezug auf Versorgung

Das politische Weltbild ist düsterer geworden, die Gefährdung unseres Landes grösser, vor allem auch auf dem Gebiete der Versorgung mit Energieträgern, Rohstoffen und Importnahrungsmitteln. Die Zufuhr zu der extrem auslandabhängigen Schweiz, ohne direkten Zugang zum Meer, kann durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen weitab unserer Grenzen oder durch Massnahmen von Energie- und Rohstoffproduzenten empfindlich gestört werden, auch wenn diese Länder und Organisationen nicht die Absicht haben, die Schweiz direkt zu treffen. Sicherheitspolitik muss heute viel breiter gefasst werden. Sie kann sich nicht mehr nur auf die direkte militärische Bedrohung unseres Landes beschränken, sondern sie muss auch die wirtschaftliche Gefährdung vermehrt in ihre Überlegungen einbeziehen. Dabei ist an Missern im Ausland, an schwerwiegende Unterbrüche der Transportwege, die auch zum Beispiel durch Streiks verursacht werden können, zu denken. Jede schwere Störung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichtes kann unsere Versorgung gefährden. Das heutige breite Spektrum der möglichen Bedrohung war der wesentliche Grund für die Schaffung des neuen Verfassungsartikels.

Das kommende Gesetz soll nach unseren Vorstellungen die bewährten Prinzipien des geltenden Rechtes übernehmen, allerdings in einem breiteren Anwendungsbereich. Was sind nun diese bewährten Prinzipien?

## Das kriegswirtschaftliche Milizsystem

Schon der eigentliche Schöpfer des Kriegsvorsorgerechtes, Bundesrat Hermann Obrecht, ging in den dreissiger Jahren vom Grundgedanken aus, dass wirtschaftliche Vorsorge eine gemeinsame Aufgabe aller sei: des Staates, der Wirtschaft und des Bürgers. Bundesrat Obrecht hat deshalb, in Anlehnung an das militärische Milizsystem, das kriegswirtschaftliche Milizsystem aufgebaut, das sich im Zweiten Weltkrieg bewährt hat und bis heute nicht wesentlich verändert werden musste. Daran soll auch zukünftig, auch im breiteren Einsatzbereich, festgehalten werden.

Dieses Milizsystem besteht im wesentlichen darin, dass der Bund die rechtlichen Rahmenbedingungen setzt und die Wirtschaft, aber auch die Kantone, einen wesentlichen Teil der Aufgaben übernehmen, nicht nur in personeller, sondern weitgehend auch in finanzieller Hinsicht. Die Aufgabe des Bundes ist es in erster Linie, die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Auf eidgenössischer Ebene sind denn auch, im Rahmen dieser Organisation, eine ganze Anzahl Kriegswirtschaftsämter geschaffen worden; ich nenne nur die wichtigsten:

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, das Kriegs-Ernährungsamt und das Kriegs-Transportamt. Diese Ämter können nur beschränkt mit anderen Bundesämtern verglichen werden. Sie verfügen nur über eine minimale Dotierung von Bundesbeamten und sind eben im Milizsystem und im Nebenamt von Persönlichkeiten aus der Wirtschaft geleitet. Diese Ämter sind wiederum gegliedert in ebenfalls von Vertretern der Wirtschaft geleitete Sektionen. Koordiniert und zusammengefasst werden diese Ämter durch den ebenfalls als Milizler tätigen Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge.

Die leitenden Persönlichkeiten müssen laufend an Übungen teilnehmen, zum Beispiel kürzlich an der Gesamtverteidigungsübung 1980. In der Berichterstattung über diese Übung sind die Leistungen der Wirtschaft meiner Meinung nach zu wenig gewürdigt worden.

Im rechtlichen Rahmen, den der Bundesrat festlegt, sind auch die Aufgaben der Kantone festgehalten. Die Kantone haben vor allem die Weisungen des Bundes durchzuführen, so zum Beispiel die ausserordentlich komplexe Rationierung von Lebensmitteln und flüssigen Treib- und Brennstoffen vorzubereiten. Die entsprechenden Verordnungen und Weisungen werden von den erwähnten Kriegswirtschaftsämtern ausgearbeitet und vom Bundesrat in Kraft gesetzt, sodann den Kantonen zum Vollzug übergeben. Wenn Sie nach der Aufgabe des Staates fragen, kann die Bedeutung des kantonalen Staates nicht genug unterstrichen werden. Aus einiger Erfahrung heraus glaube ich zu wissen, dass in diesem ganz besonderen föderativen Aufbau unserer Eidgenossenschaft auch für Notzeiten eine einmalige Stärke liegt.

Die zentrale Aufgabe in der Bewältigung extremer Krisenlagen hat aber die Wirtschaft zu übernehmen, die Wirtschaft im breitesten Sinne, von der Landwirtschaft, der Industrie, vom Handel aller Stufen bis hin zu den Dienstleistungsbetrieben. Eingeschlossen sind ebenfalls die staatlichen Dienstleistungsbetriebe, wie SBB und PTT, aber auch die halbstaatlichen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft.

## Die wichtigste Säule einer Sicherung für Notzeiten besteht in der Schaffung von ausreichenden Lagern an lebenswichtigen Gütern, also nicht nur an Nahrungsmitteln, sondern auch an Energieträgern und industriellen Rohstoffen.

Diesen Waren und den Energieträgern kommt auch eine soziale Funktion zu. In einer Krisenlage müssen Industrie und Gewerbe so lange wie möglich tätig sein können, nicht zuletzt zur Erhaltung der Arbeitsplätze und damit zur Vermeidung von sozialen Spannungen. Auch in einer Krisenlage, die ja nach aller Wahrscheinlichkeit andere Länder in gleicher Härte wie die Schweiz treffen müsste, wollen wir unseren Export aufrechterhalten, um gegen unsere Fertigprodukte lebenswichtige Güter, nicht zuletzt Lebensmittel, im Ausland eintauschen zu können. Wenn wir davon ausgehen, dass die Wirtschaft die Hauptlast der Versorgung auch in Notzeiten zu übernehmen hat, stellt sich die Frage, was in sogenannten «normalen Zeiten» vorgekehrt werden muss, um diese Aufgabe übernehmen zu können, das heisst genauer, welche Rahmenbedingungen hat der Staat zu schaffen, um die Wirtschaft in

die Lage zu versetzen, die Schwierigkeiten einer Krise zu meistern. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Landesvorsorgerecht ein Bestandteil des Wirtschaftsrechtes der Bundesverfassung ist, die im Artikel 31 die Handels- und Gewerbefreiheit, also eine freiheitliche Wirtschaftsordnung, gewährleistet.

## Subsidiäre Aufgabe des Staates

**Der Staat darf bei schweren Mangellagen nur dann eingreifen, wenn die Wirtschaft der Schwierigkeiten nicht mehr allein Meister wird.**

Mit andern Worten: es ist einmal mehr zu betonen, dass die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen Sache der Privatwirtschaft ist. Es sind also die marktwirtschaftlichen Kräfte, die mit dem ihnen gemässen Vorgehen die Aufgabe erfüllen. Der Staat hat, nach unbestrittener Auffassung, mit eingreifenden Massnahmen Zurückhaltung zu üben, solange diese Marktkräfte wirksam sind. Die Vorsorgegesetzgebung kann auch keine Grundlage für Vorkehren der Konjunkturlenkung bieten. Vor der Volksabstimmung zum neuen Verfassungsartikel wurde da und dort der Befürchtung Ausdruck gegeben, man wolle mit dem neuen Recht auf indirektem Wege eine Ausdehnung des staatlichen Einflussbereiches auf dem Gebiet der Konjunkturpolitik herbeiführen. Davon darf und kann nicht die Rede sein, wenn wir dem Grundsatz treu bleiben, dass das Kriegsvorsorge- bzw. das Landesversorgungsrecht nur für schwere Krisenzeiten bestimmt ist. Ich möchte gerade in Ihrem Kreise noch auf einen Punkt hinweisen, der für das Milizsystem spricht. Die Arbeit an der gemeinsamen Vorbereitung von Massnahmen für Notzeiten führt Interessengruppen zusammen, die sich im täglichen Konkurrenzkampf in harter Konfrontation gegenüberstehen, hier aber auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten, aus der Einsicht heraus, dass das Durchstehen einer schweren Krise oder gar das Überleben den Zusammenschluss aller Kräfte erfordert.

Neben der Lagerhaltung der Betriebe, der aus finanziellen Gründen naturgemäss Grenzen gesetzt sind, dient in erster Linie die Pflichtlagerhaltung der Sicherung der Versorgung.

Der enge Zusammenhang zwischen Weltpolitik und vor allem Weltwirtschaftspolitik und Versorgungssicherheit zeigt zwangsläufig die Bedeutung unserer Aussenhandelspolitik, auch für Notzeiten. Multilateral und bilate-

ral ist unsere Aussenhandelspolitik dauernd bestrebt, Handelshemmnisse abzubauen und dem freien Güteraus-tausch die Wege zu ebnen. Das hat auch seine Konsequenzen für Notzeiten. Sehr vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass Handelspartner, auf die wir angewiesen sind, in Zeiten der Knappheit eher bereit sind, uns zu beliefern, wenn wir auch in normalen Zeiten ihrer Absicht, auf dem Schweizer Markt tätig zu sein, keine Hindernisse in den Weg legen.

## Ein Ernährungsplan liegt vor

Trotz all dem müssen wir uns aber mit der Tatsache abfinden, dass wir unter Umständen weitgehend auf uns selbst angewiesen sein könnten und dass zum Durchhalten oder gar Überleben neben der Energie eine ausreichende Ernährung Voraussetzung ist. Da hat nun der Ernährungsplan moderner Fassung eine wichtige Rolle zu spielen. Nach diesem Plan, der innerhalb einer Periode von 3 bis 4 Jahren eine vollständige Versorgung von Volk und Armee aus eigenem Boden anstrebt, könnten wir vom Ausland weitgehend unabhängig werden. Eine weitgehende Umstellung von der tierischen auf die pflanzliche Ernährung wäre die Folge dieses Planes. Dieser Ernährungsplan ist keine theoretische Angelegenheit. Er wird laufend mit wissenschaftlichen Methoden den sich dauernd ändernden Verhältnissen angepasst, wobei insbesondere auch der Energiefrage Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Das Charakteristikum des Ernährungsplanes liegt, wie schon angedeutet, bei der zwangsläufig relativ langen Anlaufzeit von 3 bis 4 Jahren. Diese Spanne gilt es zu überbrücken, einerseits durch die aktive Aussenhandelspolitik und dann vor allem aber durch die Beanspruchung der Lager, in erster Linie der Pflichtlager. Wie Sie alle wissen, haben die Pflichtlager an sogenannten Grundnahrungsmitteln ein beträchtliches Ausmass erreicht. Je nach der Strenge der Bewirtschaftung würde ein Durchhalten während längerer Zeit möglich sein, wobei die Einkaufs- und Essgewohnheiten umgestellt werden müssten, auch wenn man berücksichtigt, dass Fleisch und wohl auch Milchprodukte für längere Zeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

## Probleme bei knapp werdendem Treibstoff

Vollkommen neue Probleme (gegenüber dem Zweiten Weltkrieg) stellen sich bei der Warenzustellung zur Verkaufsstelle und von dieser zum Verbraucher. Die Fragen stellen sich nicht

– oder weniger – von der Wareseite her, sondern vom Transport, wegen des dannzumal zweifellos knapp werdenden Treibstoffes. Die Lösung ist darin zu sehen, dass den Verteilerorganisationen oder -firmen, die Verkaufsstellen beliefern müssen, bevorzugt flüssige Treibstoffe zugeteilt würden, im Rahmen des Möglichen.

**Problematischer wird es für die Kunden der Supermärkte auf der grünen Wiese. Der Konsument wird ja seinen Wagen wegen der Benzinrationierung nicht mehr oder nur noch beschränkt benutzen können. Die Kunden des Ladens in den Orts- und Stadtzentren sind hier im Vorteil, sofern dem Ladeninhaber, der ja in der Regel selbst nur über ein kleineres Lager verfügt, der Nachschub gesichert ist.**

Viel schwieriger wird es, wenn damit gerechnet werden muss, dass die Schweiz in einen militärischen Konflikt verwickelt werden könnte und die Armee mobilisiert werden müsste. Vorerst ist einmal davon auszugehen, dass auch in diesem schweren Krisenfall der Nahrungsmittelnachschub Sache der Verteilerorganisationen bleibt. Ihre Motorfahrzeuge sind «braun belegt», das heisst, sie bleiben zu ihrer Verfügung, und auch die Chauffeure werden zum grössten Teil vom Militärdienst befreit. Im Gegensatz zu früheren Auffassungen übernimmt also nicht eine staatliche Stelle diese Nachschubfunktion. Die kriegswirtschaftlichen Transportstellen können aber mit ihren eigenen Fahrzeugen Unterstützung gewähren, was auch wieder in zahlreichen Übungen eingespielt worden ist und wird.

## Bedeutung und Dezentralisation

Besonders kritisch ist im Falle einer kriegerischen Bedrohung die Frage der rechtzeitigen Dezentralisation der Lebensmittel, und zwar nach mehreren Richtungen:

1. Ein grösserer Teil unserer Lebensmittel liegt in Silos im Grenzraum, vor allem in Basel. Wir müssen davon ausgehen, dass während der Mobilmachung eine Verlagerung dieser Waren kaum mehr möglich ist, das hätte vorher zu erfolgen. Wird dies aber zu früh veranlasst, könnte Unruhe in der Bevölkerung entstehen. Deshalb ist ein Entscheid der politischen Behörde oberster Stufe notwendig.

2. Aus den Lagern und den Regionalzentren muss die Ware aber schliesslich zum Konsumenten gelangen, auch in schlimmsten Situationen. Die Erkenntnisse in verschiedenen grossangelegten Übungen haben ergeben,

dass sich unser Versorgungs- und Verteilsystem zwar leicht stören, aber kaum zerstören lässt. So steht es wörtlich in einem neutralen Übungsbericht. Eine der Gründe ist zweifellos, dass trotz dem bedauerlichen Rückgang der Detailgeschäfte das Verteilungsnetz in unserem Lande noch erstaunlich dicht ist. Ich möchte betonen, dass ich diese Feststellung nur aus kriegswirtschaftlicher Sicht mache und mich nicht aus staats- oder wirtschaftspolitischer Sicht zur Frage äußere, weshalb so viele selbständige Existenzen in den letzten Jahren verschwinden mussten.

Dieses relativ engmaschige Verteilsystem – und das unterstreicht die Bedeutung des Detailhandels mit seinem hohen Dezentralisationsgrad – erleichtert zweifellos bei vorübergehendem Unterbruch der Transportwege die Versorgung der Bevölkerung, besonders dann, wenn Notvorräte gemäss den Weisungen des Delegierten

angelegt worden sind. Ich benütze die Gelegenheit gerne, um gerade Ihnen recht herzlich zu danken für Ihre Unterstützung bei den Aktionen zur Popularisierung dieser Haushaltvorräte.

### Vorteile des privaten Detailhandels

**Um auf den Detailhandel zurückzukommen, sei hier noch ein nicht zu unterschätzender Vorteil erwähnt. Der Ladenbesitzer und seine Angestellten kennen ihre Kunden und deren Verhältnisse. Sie sind also schon deshalb eher in der Lage, Hamstergelüste auf persönliche Art zu dämpfen, in dramatischen Zeiten ein nicht zu unterschätzender Aspekt, wie jedermann weiss, der ähnliche Situationen schon in kriegführenden Staaten miterlebt hat. Nicht nur in der militärischen, sondern auch in der wirtschaftlichen Landesverteidigung ist die Psychologie wichtig.**

Nun lassen sich aber Lagen denken – und wir haben solche wiederholt durchgespielt –, in denen einzelne Verkaufsstellen aus irgendwelchen Gründen ausfallen, sei es durch Zerstörung oder weil der Nachschub nicht klappt. In solchen Situationen – und sie können sich sehr rasch einstellen – hat das normale Konkurrenzdenken keinen Platz mehr. Die Pflicht, die Bevölkerung, die Armee und den Zivilschutz zu versorgen, haben Vorrang, und das werden die kriegswirtschaftlichen Organe auch durchsetzen müssen, indem sie die Zusammenarbeit aller Verteilorganisationen veranlassen. Auch das ist nicht fade Theorie. Ich bin immer wieder beeindruckt, wie seriös die verantwortlichen Organisationen der Lebensmittelbranche, trotz grundsätzlichen Gegensätzen, in der Vorsorge für Notzeiten zusammenarbeiten.

Ich glaube, das ist das Geheimnis unseres Milizsystems.



Der **K.E.W.** Hochdruckreiniger wird auch bei Ihnen zum beliebten Helfer werden, denn Sie reinigen damit mühelos, sauber und hygienisch Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Umkleide- und Duschräume, WCs, Saunas, Bassins, Rohrsysteme, Behälter, Abwasserschächte, Feuerwehrgeräte, Wege, Platten, Dächer usw. usw. Erst wenn Sie den **K.E.W.** Hochdruckreiniger besitzen, erkennen Sie die vielen kostensparenden Einsatzmöglichkeiten! **K.E.W.** Hochdruckreiniger – ein lückenloses Programm für jeden Einsatzbereich. ● Arbeitsdruck 90-180 bar, ● Förderleistung 11,9-20,0 l/min, ● Motorleistung 3,3-5,5 kW, ● Kalt- oder Heisswasser bis 140°C.

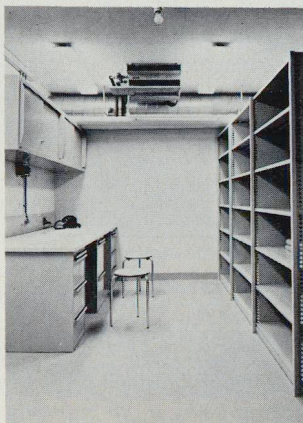
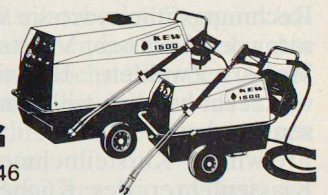
Jederzeit kostenlose Vorführung.

Verlangen Sie unsere umfangreiche, kostenlose Dokumentationsmappe!

Profis wählen  
Hochdruckreiniger von  
**K.E.W.**

**FT. SONDEREGGER AG**

9322 Egnach/TG Telefon 071-661546



## Zivilschutz-Mobiliar

Verlangen Sie ausführliche Unterlagen bei:

**A. Wehrle**  
Betriebseinrichtungen  
9230 Flawil  
Telefon 071 83 31 41

**WEHRLE  
SYSTEM**

